

## ANWALTSWISSEN ZUM BERUFSSTART

### Checkliste Kanzleigründung

#### **Existenzgründung als Rechtsanwalt: Ich-AG oder Überbrückungsgeld?**

Seit 2003 gibt es eine neue Förderungsmöglichkeit für Existenzgründer, den sog. Existenzgründungszuschuss, umgangssprachlich kurz „Ich-AG“ genannt<sup>1</sup>.

Anders als der Begriff „Ich-AG“ es erwarten lässt, entsteht mit Bezuschussung des Existenzgründers keine juristische Person, sondern der Anwalt bleibt in der von ihm selbst gewählten Rechtsform, in aller Regel also Einzelanwalt, GbR oder Partnerschaft.

#### **Formale Voraussetzungen? Keine!**

Anders als das Überbrückungsgeld (§ 57 SGB III),<sup>2</sup> auf das noch weiter unten einzugehen sein wird, ist die Ich-AG an keine formalen Voraussetzungen gebunden. D.h. der existenzgründende Rechtsanwalt muss weder den Besuch eines Existenzgründungs-Seminars nachweisen noch einen Business-Plan aufstellen, der von einem anerkannten, offiziellen Träger, i.d.R. der Rechtsanwaltskammer, auf seine Stichhaltigkeit überprüft wird. Dies ist der erste wesentliche Unterschied zum Überbrückungsgeld, bei dem die Bezuschussung von o.g. Kriterien abhängig ist. Ob dieser Unterschied in der Zukunft bestehen bleibt, ist fraglich, da der Gesetzgeber die Bundesanstalt für Arbeit (BfA) in § 421 I Abs.6 SGB III zur Aufstellung einer Verordnung ermächtigt hat, in der vielleicht o.g. Voraussetzungen Einzug finden werden. Dies gilt abzuwarten. Der Rechtsanwalt sollte darauf achten, dass er den Antrag **vor Aufnahme der Selbständigkeit** beim örtlich zuständigen Arbeitsamt stellt. Die Aufnahme der Selbständigkeit lässt er sich durch das Finanzamt bestätigen.

#### **Sachliche Voraussetzungen:**

#### **§ 421 I SGB III knüpft die Bezuschussung an folgende sachliche Voraussetzungen:**

1. Der Antragsteller muss Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld sein oder sich derzeit in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Strukturanpassungsmaßnahme

<sup>1</sup> Bei Fragen zur "Ich-AG" erreichen Sie den Autor, Dr. Martin Bahr, unter [info@dr-bahr.com](mailto:info@dr-bahr.com).

<sup>2</sup> Vgl. zum Überbrückungsgeld z.B. *Miecke*, Kanzleigründung mit System, Rn. 73ff. in: v. *Landenberg* (Hrsg.), Erfolgreich starten als Rechtsanwalt, Bonn 2002.

befinden. Ausreichend ist hierfür, nach Auskunft des Arbeitsamtes, eine Dauer von vier Wochen. Demnach ist die Ich-AG-Förderungsmöglichkeit begrenzt auf Personen, die einen Anspruch in der Arbeitslosenversicherung erworben haben. Nach offizieller Begründung<sup>3</sup> wird diese Eingrenzung deshalb vorgenommen, weil es sich bei den Zuschüssen um Finanzmittel aus der Arbeitslosenversicherung handelt, die dementsprechend auch nur den betreffenden Beitragszahlern zugute kommen sollen. **Verbeamtete Rechtsreferendare**, die während der Referendar-Zeit keine Arbeitslosenversicherung bezahlt haben, sind **somit von vornherein** grundsätzlich<sup>4</sup> von der Förderungsmöglichkeit der Ich-AG **ausgeschlossen**. **Alle sonstigen Referendare**, insbesondere solche in einem öffentlich-rechtlichen Angestellten-Verhältnis, zahlen während ihrer zweijährigen Ausbildungszeit in die Arbeitslosenversicherung ein und **sind somit anspruchsberechtigt**.

2. Die anwaltliche Ich-AG darf **nicht mehr als 25.000 Euro Jahreseinkommen** erzielen. Das scheint auf den ersten Blick eine geringe Summe zu sein, bei näherem Hinblicken zeigt sich jedoch, dass hier erheblicher Spielraum besteht. Denn § 15 SGB IV definiert als Jahreseinkommen **„den nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelten Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit“**. D.h. der jährliche Umsatz eines Anwalts kann sich weitaus höher belaufen, nur wenn der Gewinn vor Steuern o.g. Grenze überschreitet, wird die Förderung eingestellt. Geht der Existenzgründer neben seiner anwaltlichen Tätigkeit noch anderen Beschäftigungen nach (z.B. Dozenten- oder Autorentätigkeit), wird dieses Einkommen hinzugerechnet (§ 421 I Abs.3 S.2 SGB III).

3. Die Ich-AG darf grundsätzlich **keinen Arbeitnehmer beschäftigen**. Nur die Mitarbeit eines Familienangehörigen ist möglich (Ausweitung zur sog. Familien-AG). Diese Einschränkung dürfte für den Rechtsanwalt die in der Praxis einschneidendste sein, da ab einem bestimmten Zeitpunkt die Mitarbeit einer Bürokräft unverzichtbar sein wird.

4. Der Antragssteller darf nicht gleichzeitig Bezieher von Überbrückungsgeld sein, d.h. **zwischen Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss besteht ein Ausschlussverhältnis** (§ 421 I Abs. 4 SGB III).

---

<sup>3</sup> Online abrufbar unter <http://www.bmwi.de/Homepage/download/Arbeit/IchAG.pdf>.

<sup>4</sup> Etwas anderes gilt nur dann, wenn der verbeamtete Referendar aufgrund sonstiger Umstände, z.B. einer beruflichen Ausbildung vor Aufnahme des Studiums, einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben hat.

## Umfang der Förderung:

Die Förderungsdauer beträgt **längstens 3 Jahre**. Der Zuschuss wird **jeweils für ein Jahr bewilligt**. Vor einer erneuten Bewilligung muss der Anwalt darlegen, dass er die unter Punkt III. erörterten Voraussetzungen auch weiterhin erfüllt.

Im **ersten Jahr** beträgt die Bezuschussung **600 Euro pro Monat**, im **zweiten Jahr 360 Euro pro Monat** und im **dritten Jahr 240 Euro pro Monat**.

Die Bezuschussung ist eine **steuerfreie Einnahme** (§ 3 EStG) und **unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt**.

Anders als beim Überbrückungsgeld erhält der Anwalt **hier keine gesonderte Bezuschussung zu den Sozialabgaben**, die er als Selbständiger zu entrichten hat. D.h. von der Bezuschussung muss er selber die jeweils anfallenden Sozialabgaben entrichten.

## Sozialversicherungsrechtliche Folgen:

§ 7 Abs.4 SGB IV sieht **unwiderlegbar** vor, dass für die Zeit der Bezuschussung die Existenzgründer selbständig sind und somit in keinem Fall in den Gefahrenbereich einer Scheinselbständigkeit kommen.

Des weiteren ist der Anwalt automatisch in den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen pflichtversichert. Das bedeutet im einzelnen folgendes:

### 1. Krankenversicherung:

Der Anwalt ist automatisch Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung. Hier gilt die Besonderheit, dass der Existenzgründer – bei Nachweis eines entsprechend geringen Einkommens – nicht den vollen Beitrag entrichten muss, sondern nur 60% der monatlichen Bezugsgröße zu Grunde gelegt wird (§ 240 SGB V). Legt man einem Beitragsatz von beispielsweise 14 % zugrunde, ergibt dies einen monatlichen Mindestbeitrag **von etwa 170 Euro**. Je nachdem, ob man weitere Leistungen (z.B. Krankentagegeld) in Anspruch nehmen will, erhöht sich der Beitrag.

Der Anwalt kann sich jedoch auf Antrag von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreien lassen und Mitglied einer privaten Krankenkasse werden. Ob dies sinnvoll ist, hängt neben der Beitragshöhe vor allem vom gewünschten Leistungsumfang ab. In jedem Fall wird der Anwalt bei der privaten Krankenkasse – im Gegensatz zur gesetzlichen – zudem auf einen Selbstvorbehalt stoßen.

## 2. Pflegeversicherung:

Für die Pflegeversicherung gilt das gleiche wie für die Krankenversicherung. In der gesetzlichen Pflegeversicherung hat der Anwalt mit Kosten von **etwa 20 Euro pro Monat** zu rechnen. Hat sich der Existenzgründer privat versichert, kann er natürlich auch die Pflegeversicherung entsprechend privat abschließen.

## 3. Rentenversicherung:

Der Ich-AG-Anwalt ist auch automatisch Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht und zugleich, durch seine Rechtsanwaltszulassung, Pflichtmitglied im jeweils regionalen Anwaltsversorgungswerk. Ebenso wie in der gesetzlichen Krankenversicherung muss der Existenzgründer in den ersten drei Jahren nach Aufnahme nur einen reduzierten Beitrag (halbe monatliche Bezugsgröße gem. § 165 SGB VI) leisten. Bei einem Beitragssatz von derzeit 19,5 % entspricht dies einem monatlichen Beitrag von **etwa 230 Euro in den alten Bundesländern** und **195 Euro in den neuen Bundesländern**. Auf besonderen Antrag können auch geringere Einkünfte - von mindestens 400 Euro - die Bemessungsgrundlage für die Rentenbeiträge sein, sofern der Nachweis über das niedrigere Arbeitseinkommen erbracht wird.

Im Regelfall ist es für einen Anwalt günstiger, sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen und nur in das anwaltliche Versorgungswerk einzuzahlen.

## Rechtsfolgen, wenn sachliche Voraussetzungen nicht mehr vorliegen:

Was passiert, wenn die unter Punkt III. erörterten sachlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen? Muss die Ich-AG dann die Bezuschussung in vollem Umfang zurückzahlen? Oder nur einen Teil?

### 1. Bei Überschreiten der Einkommensgrenze:

Überschreitet der bezuschusste Rechtsanwalt die Einkommensgrenze von 25.000 Euro pro Jahr, fällt die Bezuschussung **für die Zukunft** weg (§ 421 I Abs.3 S.1 SGB III). Dies gilt auch dann, wenn der Anwalt schon im laufenden Jahr, d.h. also unterjährig, diese Grenze überschreitet. **In keinem Fall** müssen bei Überschreiten der Einkommensgrenze **gewährte Zuschüsse zurückgezahlt werden**.

### 2. Bei Beschäftigen eines Arbeitnehmers:

Etwas anderes gilt, wenn der Ich-AG-Anwalt im jeweils jährlich bewilligten Zeitraum einen Arbeitnehmer beschäftigt. Hierzu sieht § 421 I SGB III keine speziellen Rechtsfolgen vor, es gelten vielmehr die allgemeinen Prinzipien. Dementsprechend wird das Arbeitsamt den Verwaltungsakt nach §§ 44ff. SGB X zurücknehmen bzw. widerrufen

und nach § 50 SGB X sämtliche oder einen erheblichen Teil der Zuschüsse zurückverlangen.

Nach Rückfrage beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) ist die inoffizielle Praxis eine andere: Das Arbeitsamt toleriert – contra legem – die Beschäftigung eines Arbeitnehmers. Eine derartige „Interpretation“ wird aber in der Praxis nicht von jedem Arbeitsamt unterstützt und trägt zudem eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit in sich, da die Äußerung des BMWA keinen rechtsverbindlichen Charakter hat. Es ist daher dringend zu empfehlen, sich an die derzeitige gesetzliche Lage zu halten.

## VII. Scheitern der Ich-AG:

Was passiert, wenn der Anwalt mit der Ich-AG scheitert?

Antwort: Die Ich-AG ist eine echte Selbständigkeit, so dass der Anwalt für diese Zeit keine arbeitslosenversicherungsrechtlichen Ansprüche erwirbt.

Was passiert jedoch mit Ansprüchen, die der Anwalt vor Aufnahme der Ich-AG erworben hatte?

Antwort: Diese Ansprüche werden zeitlich begrenzt aufrecht erhalten. So kann **das Arbeitslosengeld** bis zu **vier Jahre** nach der Entstehung des Leistungsanspruches geltend gemacht werden (§ 147 SGB III) und die **Arbeitslosenhilfe** bis zu **drei Jahre** nach dem letzten Bezugstag (§ 196 SGB III).

## Wofür entscheiden?

Wie oben dargestellt, muss sich der existenzgründende Rechtsanwalt zwischen zwei Förderungsmöglichkeiten entscheiden: Überbrückungsgeld oder Ich-AG. Beide stehen in einem Ausschlussverhältnis zueinander (vgl. o. Punkt III., 4.).

Im folgenden sind noch einmal die wichtigsten Punkte beider Förderungsmöglichkeiten tabellarisch gegenübergestellt:

	<b>Überbrückungsgeld</b>	<b>Ich-AG</b>
<b>Dauer der Förderung</b>	Maximal 6 Monate	Bis zu 3 Jahre
<b>Adressaten</b>	Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte	Bezieher von Arbeitslosengeld, -hilfe und Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungs- und Struktur Anpassungsmaßn

		ahmen
<b>Antrag aus bestehender Beschäftigung möglich?</b>	Ja	Nein
<b>Höhe der Zuschüsse</b>	- Abhängig von der Höhe des Arbeitslosengeldes  - Unabhängig vom Erfolg des Unternehmens	- 600 € im ersten, 360 € im zweiten und 240 € im dritten Jahr  - Jahreseinkommen muss unter 25.000 € liegen
<b>Beiträge zur Sozialversicherung</b>	Werden zu 68,5% vom Arbeitsamt übernommen	Müssen vom Existenzgründer selber übernommen werden
<b>Dürfen Mitarbeiter eingestellt werden?</b>	Ja, unbegrenzt	Nein  Ausnahme: Familienmitglieder
<b>Business-Plan?</b>	- Seminar-Besuch  - Gutachten einer fachkundigen Stelle (RA-Kammer) über die Tragfähigkeit des Konzepts	Eine Konzeptprüfung ist (z.Zt. noch) nicht vorgesehen
<b>Besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistung?</b>	Nein	Ja

Vergleicht man obige Tabelle, so ergibt sich, dass die **Ich-AG sinnvoll** ist **für anwaltliche Existenzgründer**, die

- ein entsprechend geringes Arbeitslosengeld des Arbeitsamtes erhalten
- und (zumindest im ersten Jahr) keinen Arbeitnehmer beschäftigen
- und (zumindest im ersten Jahr) ein geringeres Jahreseinkommen als 25.000 Euro erwarten
- und deren Sozialversicherungsbeiträge annähernd durch die Zuschüsse gedeckt werden.

Das **Überbrückungsgeld** ist dagegen **sinnvoll für anwaltliche Existenzgründer**, die

- ein entsprechend hohes Arbeitslosengeld des Arbeitsamtes erhalten
- und bereits frühzeitig einen Arbeitnehmer einstellen wollen
- und bereits frühzeitig ein höheres Jahreseinkommen als 25.000 Euro erzielen
- und deren Sozialversicherungsbeiträge relativ hoch liegen und nicht von dem Existenzgründungszuschuss gedeckt wären.

## Fazit:

Bei rein monetärer Betrachtung lohnt sich im Regelfall für den jungen Anwalt, der zeitlich vorher unmittelbar Rechtsreferendar war, das Modell der Ich-AG, da schon im ersten Jahr die Förderungssumme mit 7.200 Euro (12 Monate x 600 Euro) höher liegt als das Überbrückungsgeld in Höhe von etwa 6.500 Euro.

## Geplante Änderungen

„Nichts ist so beständig wie der Wandel“ lautet ein altes Sprichwort. Dies gilt auch für die Ich-AG. Nach Auskunft des BMWA ist in „absehbarer Zeit“ u.a. geplant, dass auch der Ich-AGler Arbeitnehmer beschäftigen darf.

## Anmerkung

Noch eine kleine Anmerkung zuletzt: Man sollte sich auf keinen Fall auf die arbeitsamtliche Beratung verlassen. So hat z.B. bei einem befreundeten Kollegen der Berater es schlicht vergessen, ihn überhaupt über die Möglichkeit der Ich-AG aufzuklären, so dass er fälschlicherweise das Überbrückungsgeld beantragt hat.